

Verletztenrente darf angerechnet werden

Verfassungsbeschwerden gegen Berücksichtigung auf Hartz IV erfolglos

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) mindert Einkommen des Leistungsempfängers grundsätzlich seine Hilfebedürftigkeit und daher auch seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

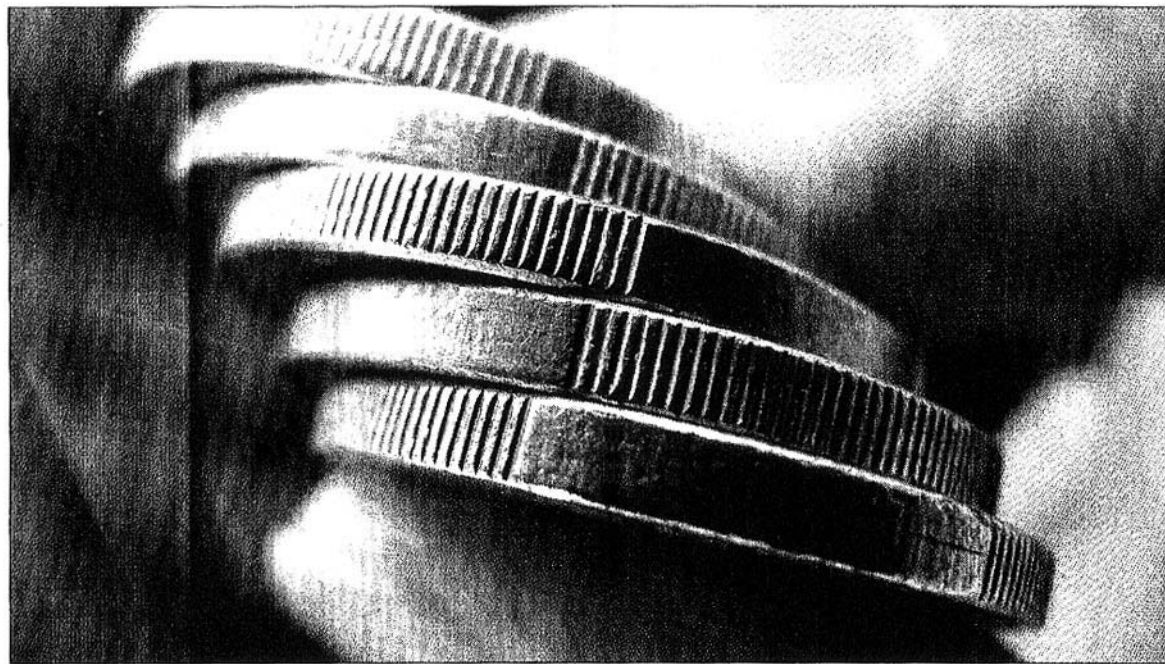
Ausgenommen ist die nach dem sozialen Entschädigungsrecht gewährte Grundrente, die unter anderem gesundheitlich geschädigten Kriegsoffizieren geleistet wird.

Anrechnungsfrei sind ferner die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gewährten Renten und Beihilfen sowie das nach zivilrechtlichen Vorschriften geleistete Schmerzensgeld. Auch sogenannte zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als die Leistungen des SGB II dienen, insbesondere nicht der Sicherung des Lebensbedarfs, sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird denjenigen Versicherten gewährt, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit um wenigstens 20 Prozent gemindert ist.

Die Verfassungsbeschwerdeführer erhalten seit 1995 beziehungsweise 1996 infolge eines Arbeitsunfalls eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

2005 wurde ihnen Arbeitslosengeld II bewilligt; der Grundsicherungsträger berücksichtigte jeweils die Verletztenrente voll als leistungsminderndes Einkommen.



Jeder Euro zählt: Eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung darf bei der Hartz-IV-Berechnung berücksichtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht lehnte eine Beschwerde dagegen ab. Foto: dpa

leistungsminderndes Einkommen. Ihre Klagen gegen die Anrechnung der Verletztenrente blieben in letzter Instanz vor dem Bundessozialgericht erfolglos.

Auch die beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegten Verfassungsbeschwerden hatten keinen Erfolg. Die Ungleichbehandlung von Verletztenrenten und zweckbestimmten Einnahmen ist laut Bundesverfassungsgericht sachlich gerechtfertigt.

Zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen unterscheiden sich dadurch von anderen Einnahmen,

dass der Gesetzgeber selbst angeordnet hat, dass diese Leistungen ganz oder teilweise einem anderen Zweck dienen sollen als die Leistungen nach dem SGB II und insbesondere nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts gedacht sind.

Die Verletztenrente ist nach der gesetzgeberischen Konzeption indes eine abstrakt berechnete Verdienstaufschüttung, die ebenso wie der Arbeitslohn selbst der Sicherung des Lebensunterhalts dient.

Anders als die Verletztenrente ist die Grundrente des sozialen Entschädigungsrechts nicht zur Sicherung

des allgemeinen Lebensunterhalts bestimmt. Sie ist vielmehr eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und soll zugleich die Mehraufwendungen ausgleichen, die der Geschädigte gegenüber einem gesunden Menschen hat.

Auch das Schmerzensgeld dient nicht zur Deckung des Lebensunterhalts, sondern ausschließlich zur Abdeckung eines Schadens immaterieller Art.

Beschluss des BVerfG vom 16.03.2011, Aktenzeichen 1 BvR 591/08